

Gesetz vom über die Bestellung von Aufsichtsorganen (Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz - StAOG) und die Änderung des Landessicherheitsgesetzes

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel 1 Steiermärkisches Aufsichtsorgangesetz - StAOG

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufsichtsorgane

- (1) Aufsichtsorgane im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die Überwachungstätigkeiten ausüben und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hiezu bestellt sind.
- (2) Aufsichtsorgane können – abgesehen von den Abschnitten 2 und 3 - nur bestellt werden, wenn in Landes- oder Bundesgesetzen die Überwachung durch besondere Organe vorgesehen ist.
- (3) Dieses Gesetz gilt nur insoweit, als nicht andere Landesgesetze abweichende Regelungen enthalten.

§ 2 Bestellung

- (1) Aufsichtsorgane sind mit Bescheid zu bestellen. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ihrer Bestellung zustimmen.
- (2) Im Bestellungsbescheid ist der Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans festzulegen.
- (3) Die Bestellung erfolgt grundsätzlich unbefristet; eine befristete oder bedingte Bestellung ist aus wichtigen Gründen zulässig.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die persönlichen Voraussetzungen sind:
 1. österreichische Staatsbürgerschaft,
 2. Volljährigkeit,
 3. Vertrauenswürdigkeit und
 4. körperliche und geistige Eignung.
- (2) Als vertrauenswürdig gilt jedenfalls nicht, wer
 1. wegen strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde oder
 2. mindestens zweimal wegen Übertretung strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, deren Übertretung mit der Tätigkeit des künftigen Aufsichtsorgans unvereinbar erscheint, rechtskräftig bestraft wurde.

§ 4 Fachliche Voraussetzungen

(1) Die fachlichen Voraussetzungen sind:

1. die praktischen und theoretischen Kenntnisse des in Frage kommenden Fachgebietes, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, und
2. die Kenntnis der Befugnisse und Pflichten eines Aufsichtsorgans.

(2) Die erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse für den jeweiligen Aufgabenbereich sowie die Art des Nachweises werden durch die jeweiligen materienrechtlichen Vorschriften festgelegt.

(3) Die Kenntnis der Befugnisse und Pflichten ist der Behörde anlässlich einer Befragung nachzuweisen.

§ 5 Angelobung

(1) Das bestellte Aufsichtsorgan hat vor der Behörde die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(2) Bei Personen, die bereits als Aufsichtsorgan angelobt worden sind, genügt die Erinnerung an ihre Angelobung.

§ 6 Dienstabzeichen und Dienstausweis

(1) Die Behörde hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.

(2) Das Dienstabzeichen hat zumindest die Funktion als Aufsichtsorgan ersichtlich zu machen. Näheres kann durch Verordnung festgelegt werden.

(3) Der Dienstausweis hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung als Dienstausweis und dessen Nummer;
2. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde;
3. den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Aufsichtsorgans;
4. den sachlichen und örtlichen Aufgabenbereich;
5. das Datum der Bestellung.

(4) Das Aufsichtsorgan hat bei Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen der/des Betretenen vorzuweisen.

(5) Das Aufsichtsorgan hat der Behörde jede Änderung des Namens unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Dienstausweis zur Änderung vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstausweises oder Dienstabzeichens der Behörde zu melden.

(6) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Behörde zurückzugeben, wenn die Funktion beendet ist.

§ 7 Befugnisse von landesgesetzlich vorgesehenen Aufsichtsorganen

(1) Aufsichtsorgane haben die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der Verwaltungsvorschriften durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und Erstattung von Anzeigen.

(2) Aufsichtsorgane haben nach Maßgabe des VStG zusätzlich folgende Befugnisse:

1. Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 21 VStG;
2. Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 VStG;
3. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde.

- (3) Die Gesetze, die die Überwachung durch Aufsichtsorgane vorsehen, können deren Befugnisse einschränken oder erweitern.
- (4) Aufsichtsorgane sind bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit an die Weisungen jener Behörden gebunden, für die sie jeweils tätig sind.
- (5) Aufsichtsorgane unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs. 3 B-VG.
- (6) Aufsichtsorgane sind in Ausübung ihres Dienstes Beamte im Sinne des § 74 StGB und genießen den Schutz nach § 269 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) und § 270 StGB (tätlicher Angriff auf einen Beamten).

§ 8 Beendigung und Abberufung

- (1) Die Funktion als Aufsichtsorgan endet durch
1. Tod,
 2. Verzichtserklärung,
 3. Zeitablauf bei befristeter Bestellung,
 4. Eintritt einer auflösenden Bedingung oder
 5. Abberufung.
- (2) Die Abberufung ist mit Bescheid auszusprechen, wenn
1. die Unterstützung der Behörde durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist,
 2. eine der persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung wegfällt oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird,
 3. das Aufsichtsorgan gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
 4. eine der Organtätigkeit zugrunde liegende privatrechtliche Vereinbarung des Organs mit einem Dritten aufgelöst wird oder die/der Antragsberechtigte ihren/seinen Antrag auf Bestellung widerruft.

Abschnitt 2 Aufsichtsorgane für die Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen

§ 9 Aufsichtsorgane für die Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen

- (1) Auf Grund dieses Gesetzes können Aufsichtsorgane zur Überwachung von ortspolizeilichen Verordnungen bestellt werden.
- (2) Für diese Aufsichtsorgane gelten folgende von §§ 2 und 4 abweichende und ergänzende Regelungen:
1. Fachliche Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 ist die Kenntnis der jeweils maßgeblichen ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Der Nachweis der Kenntnisse ist der Behörde anlässlich einer Befragung nachzuweisen.
 2. Die Gemeinde, deren ortspolizeiliche Verordnungen überwacht werden sollen, hat einen Antrag zu stellen.
 3. Aufsichtsorgane dürfen nur für den räumlichen Bereich jener Gemeinde bestellt werden, die den Antrag stellt.

Abschnitt 3 Aufsichtsorgane für die straßenpolizeiliche Überwachung

§ 10 Organe der Straßenaufsicht

- (1) Auf Grund dieses Gesetzes können Organe der Straßenaufsicht bestellt werden, die von der zuständigen Straßenpolizeibehörde zur Durchführung von Überwachungen nach § 96 Abs. 6 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 herangezogen werden können.

(2) Die fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung und deren Nachweis ergeben sich aus der StVO und den dazu ergangenen Verordnungen.

(3) Die Organe der Straßenaufsicht haben ihr Amt nach den Dienstanweisungen der Landesregierung und der zuständigen Straßenpolizeibehörde auszuüben.

(4) Die Organe der Straßenaufsicht haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Straßenpolizeibehörde, bei Gefahr im Verzug der nächsten Sicherheitsdienststelle umgehend zu melden. Auf Verlangen der zuständigen Straßenpolizeibehörde haben Organe der Straßenaufsicht über alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, Auskunft zu erteilen.

(5) Sofern die Organe der Straßenaufsicht nicht unmittelbar auf Grund einer Weisung der zuständigen Behörde tätig werden, sind sie verpflichtet, der zuständigen Behörde den Fall der Durchführung einer Überwachung nach § 96 Abs 6 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 11

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 12

Behörden

(1) Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Behörde für Organe der Straßenaufsicht ist die Landesregierung.

(3) Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Wer

1. ein Dienstabzeichen oder einen Dienstaussweis eines Aufsichtsorgans unbefugt oder missbräuchlich führt oder verwendet,

2. die Anordnungen eines Aufsichtsorgans nicht befolgt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Unbefugt oder missbräuchlich geführte oder verwendete Ausweise oder Abzeichen, die der Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z. 1 zugrunde liegen, sind für verfallen zu erklären.

§ 14

Übergangsbestimmungen für Organe der Straßenaufsicht

(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Steiermark Personen als Organe der Straßenaufsicht auf ihre Dienstpflicht vereidigt und mit einem Dienstabzeichen ausgestattet worden sind (§ 97 Abs. 2 StVO 1960) und ein Grund zur Abberufung nach § 8 Abs. 2 nicht gegeben ist, erlischt ihre Stellung als Organ der Straßenaufsicht nach Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttretens dieses Gesetzes. In diesem Fall sind der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen unverzüglich der Landesregierung zurückzugeben.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Artikel 2 **Änderung des Landessicherheitsgesetzes**

Das Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3e lautet:*

„Die in den §§ 1, 2, 3a, 3b, 3c und 3d geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

2. *Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:*

„§ 4a **Landessicherheits-Aufsichtsorgane**

(1) Zur Überwachung der Einhaltung des § 1, des § 2 Abs. 1 und 2, der §§ 3a und § 3b Abs. 1 bis 4, des § 3c Abs. 1 sowie der dazu ergangenen Verordnungen können Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsorganengesetz - StAOG bestellt werden.

(2) Für diese Aufsichtsorgane werden als fachliche Voraussetzungen die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Landessicherheitsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts, festgelegt.

(3) Die Landesregierung hat nähere Vorschriften über den Nachweis der fachlichen Voraussetzungen durch Verordnung zu erlassen. Inhalt und Dauer der nachzuweisenden Ausbildung sind jeweils so festzulegen, dass damit ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, um die Überwachungsaufgaben nach Abs. 1 in entsprechender Weise und unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften ausüben zu können. In gleicher Weise dürfen Inhalt und Dauer der vor einer neuerlichen Bestellung nachzuweisenden Fortbildung festgelegt werden.

(4) Behörde im Sinne des § 12 Abs. 1 StAOG ist die jeweilige Strafbehörde nach § 4.“

3. *Der bisherige § 6a. erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderung des § 3e sowie die Einfügung des § 4 durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“